

**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Technischen Hochschule Wildau**

Aufgrund Abschnitt 3, § 21 und § 22 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) erlässt die Technische Hochschule Wildau gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 8. April 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019 § 3, Abs. 5 bis 7) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen (DSH-Prüfungsordnung):

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Prüfungsbestimmungen	3
	§ 1 Anwendungsbereich	3
	§ 2 Zweck der Prüfung	3
	§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren	4
	§ 4 Gliederung der Prüfung	5
	§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	5
	§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	6
	§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
	§ 8 Wiederholung der Prüfung	7
	§ 9 Prüfungszeugnis	7
B.	Besondere Prüfungsbestimmungen	7
	§ 10 Schriftliche Prüfung	7
	§ 11 Mündliche Prüfung	10
	§ 12 Einsicht in die Prüfungsprotokolle.....	11
C.	Schlussbestimmungen	11
	§ 13 Inkrafttreten	11

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Absatz 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Von der DSH gemäß Absatz 1 sind befreit:
 - a. Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsteils Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs;
 - c. Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 - d. Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II) mit dem Niveau C1 in allen 4 Prüfungsteilen gemäß § 6 RO-DT;
 - e. Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS), das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird.

Dieses wird ab dem 01.01.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.

- f. Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts erworben haben. Dieses wird ab dem 01.01.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
- g. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
- h. Studienbewerberinnen und -bewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
- i. Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule bestanden haben;

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zugelassen werden kann, wer über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Diese werden in der Regel durch eine Bescheinigung über das Vorliegen von Kenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) oder eine dazu äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfungen finden in der Regel jeweils am Ende des Winter- und Sommersemesters statt.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, melden sich in der Abteilung Deutsch als Fremdsprache im Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau schriftlich zur Teilnahme an der DSH-Prüfung an, wenn keine Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 nach sich ziehen, erbracht werden können.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins, § 7 Abs. 1.
- (5) Auf Antrag der Studienbewerberinnen oder -bewerber können diese zur Vorbereitung auf die Prüfung zu einem entsprechenden Sprachkurs an der Technischen Hochschule Wildau zugelassen werden. Die Anmeldefristen werden von der Abteilung Deutsch als Fremdsprache im Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau festgelegt und auf der Internetseite der TH Wildau veröffentlicht.
- (6) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (7) Die Prüfungsgebühren werden in der Gebührenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau geregelt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
- (3) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
- (5) Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (6) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

- (1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

	Mündliche Prüfung DSH-1	Mündliche Prüfung DSH-2	Mündliche Prüfung DSH-3
Schriftliche Prüfung DSH-1	DSH-1	DSH-1	DSH-1
Schriftliche Prüfung DSH-2	DSH-1	DSH-2	DSH-2
Schriftliche Prüfung DSH-3	DSH-1	DSH-2	DSH-3

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Technischen Hochschule Wildau als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Technischen Hochschule Wildau zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An der mündlichen Prüfung können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule, z.B. Vertreterinnen oder Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund nicht antritt. Eine Prüfungsleistung gilt auch als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfung, die sie bzw. er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist spätestens 3 Arbeitstage nach der Prüfung der oder dem Prüfungsvorsitzenden ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“.
Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.

- (4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden. Empfohlen wird eine Wiederholung der Prüfung nach einem Mindestzeitraum von 3 Monaten vom Tage des Nichtbestehens angerechnet.

§ 9 Prüfungszeugnis

- 1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- 2) Über die DSH Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK unter der Nummer 272-06/17 registriert ist.
- 3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- 4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes. (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 - b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen. (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 - c. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung des Gedankenganges
- Strukturskizze
- Resümee

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Grafiken, Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen dienen und / oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfenden abgehalten, gemäß § 6 Abs. 3 können weitere Personen als Gäste anwesend sein.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau vom 05.07.2018, Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 41/2018.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau veröffentlicht. Sie tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Wildau, 20. Mai 2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau